

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. September 1991
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-398
Az.: 5715 D II 5, 5a III 10 R 125

Rundverfügung G11/1991

Digitalisierung des Telefonnetzes und Einführung eines Dienste integrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN)

Seit geraumer Zeit betreibt die Deutsche Bundespost Telekom im Rahmen der technischen Erneuerung des Telefonnetzes eine Digitalisierung des Telefonnetzes und die Einführung eines Dienste integrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN). In diesem Zusammenhang findet im ISDN im Gegensatz zum bisherigen sogenannten analogen Telefonnetz eine Speicherung von Telefonverbindungsdaten über das Ende der Verbindung hinaus statt. Im Zuge der Gebührenabrechnung der Telefoneinheiten wird der Gebührenspeicher die verbrauchten Gebühreneinheiten kundenindividuell für die Dauer von ca. 80 Tagen nach Absendung der Fernmelderechnung festhalten. Das hat zur Folge, daß sowohl der Kunde sich über alle von seinem Anschluß getätigten Telefongespräche (Dauer; Nummer des Angerufenen) informieren als auch der Angerufene Kenntnis von der Nummer des Anrufenden erhalten kann. Diese technische Neuerung könnte schwerwiegende Folgen für den gesamten Bereich der seelsorgerlichen und beraterischen Arbeit der Kirchen (Pfarrämter, Beratungsstellen, Telefonseelsorge) haben.

Aus diesem Grunde wurden, angeregt durch Interventionen der Telefonseelsorge und der Evangelischen Konferenz für Familien und Lebensberatung e. V. der Evangelischen Kirche in Deutschland, seitens der Evangelischen Kirche in Deutschland Verhandlungen mit dem Bundespostministerium geführt, die zur Folge haben, daß nach der jetzt vorliegenden Telekom-Datenschutzverordnung vom 24.6.1991 (TDSV) die Telefonnummern kirchlicher Stellen wegen ihrer Verpflichtung zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit und der besonderen Bedeutung des technischen Hilfsmittels Telefon in der seelsorgerlichen und beraterischen Arbeit nicht in den schriftlichen Einzelentgeltnachweisen auftauchen sollen. Die Telekom wird dies jedoch erst bis zum 1.7.1992 technisch realisieren. Da die schriftlichen Einzelentgeltnachweise allerdings bereits vom 1.10.1991 an vorgenommen werden, könnte es für die verbleibenden Monate zu einer empfindlichen Störung des Vertrauens in den durch Seelsorge und Beratung entstandenen Beziehungen zwischen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Hilfesuchenden kommen.

Aus diesem Grunde bitten wir alle Pfarrämter sowie alle Träger von Beratungs- und Telefonseelsorgestellen, möglichst umgehend bei den örtlichen Fernmeldeämtern einen Antrag auf Löschung aus bzw. auf Nichtregistrierung der Telefonnummern der Einrichtungen in den schriftlichen Einzelentgeltnachweisen zu stellen. Hierzu fügen wir als Anlage ein Muster für entsprechende Anträge bei, das im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten abzuändern wäre.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

Entwurf

An das
Fernmeldeamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit für alle unsere Telefonanschlüsse mit folgenden Rufnummern

-
-
-

daß gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1a TDSV die Verbindungsdaten aller Telefongespräche unmittelbar nach Versendung der Entgeltabrechnung gelöscht werden (Antrag 1),

daß gem. § 6 Abs. 9 TDSV auf dem Einzelentgeltnachweis von Anrufenden unserer Beratungsstellen* unsere Rufnummern nicht ausgewiesen werden (Antrag 2),

daß gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 TDSV die Übermittlung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses an unsere Anschlüsse ausgeschlossen wird (Antrag 3) und

daß gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 TDSV bei unseren Einträgen in die öffentlichen Kundenverzeichnisse (Telefonbuch, Elektronisches Telefonbuch) hinzugefügt wird, daß hier keine Übermittlung der Rufnummer von anrufenden Anschlüssen an unsere Anschlüsse erfolgt (Antrag 4).

Begründung: Unsere Beratungsstellen* sind im kirchlichen Bereich tätig. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB. In bestimmten Bereichen unserer Tätigkeit führen wir überwiegend telefonische Beratung durch. Bei fast allen anderen persönlichen Beratungsgesprächen wird die Beratung telefonisch vorbereitet. Die telefonische Kontaktaufnahme ist also auch eine wesentliche Voraussetzung für unsere Beratungstätigkeit.

Uns ist bekannt, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM gem. § 16 Abs. 2 TDSV unsere Anträge erst spätestens bis zum 1.7.1992 umsetzen muß. Im Interesse der Anrufenden bei unseren Beratungsstellen* bitten wir zu prüfen, ob Sie die dazu notwendige Softwareänderung nicht bereits in den nächsten Monaten realisieren könnten und uns den Zeitpunkt mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

*) hier bitte im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten abändern (z. Bsp. Ev.-luth. Pfarramt, Telefonseelsorgestelle)